

Falls Sie Probleme mit der Darstellung haben, öffnen Sie hier die [Webansicht](#).  
Bitte antworten Sie nicht an die Absenderadresse, sondern nur an die untenstehende E-Mail-Adresse.  
[presse@musikschulen.de](mailto:presse@musikschulen.de)



## Coronavirus: Fragen zu Musikschulschließungen, Unterrichtsausfall und zur Veranstaltungsabsagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend senden wir Ihnen weitere Informationen zum Coronavirus im Hinblick auf Musikschulschließungen, Unterrichtsausfall und zur Veranstaltungsabsagen.

### 1) Musikschulschließung und Fragen zu Gehältern/Honoraren

- Schließung der Musikschule aufgrund behördlicher Anweisung: Zur Eindämmung schwerer Epidemien und gefährlicher infektiöser Krankheiten können die zuständigen Gesundheitsämter Vorsichtsmaßnahmen ergreifen und Erkrankte und potenziell Infizierte unter Quarantäne stellen. Wird ein Betrieb wegen des neuen Coronavirus auf behördliche Anweisung (gem. § 28 IfSG) geschlossen, muss Beschäftigten (angestellten Mitarbeitern) im Regelfall das Gehalt weitergezahlt werden.
- Lohnfortzahlung erhält in dieser Zeit nur, wer akut erkrankt und dadurch **arbeitsunfähig** ist.
- **Mitarbeiter, die unter Quarantäne gestellt, aber nicht arbeitsunfähig** sind, erhalten gleichwohl nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (IfSG) eine Entschädigung in Höhe ihres Nettoarbeitsentgelts für die ersten sechs Wochen der Quarantäne. Diese zahlt der Arbeitgeber aus, bekommt sie aber von der zuständigen Behörde, i.d.R. dem zuständigen Gesundheitsamt (regional kann dies aber auch anders geregelt sein, z.B. für den Bereich Leverkusen, Köln und Düsseldorf ist dies der Landschaftsverband Rheinland) – erstattet. Auch Arbeitnehmern, die zu Hause bleiben müssen, aber keine Symptome haben, muss zunächst der Arbeitgeber die Entschädigung auszahlen; sie ist ihm aber über die zuständige Behörde zu erstatten.
- Sollte eine Quarantäne länger als sechs Wochen andauern, erhält der Arbeitnehmer kein Geld mehr vom Arbeitgeber, sondern direkt von der zuständigen Behörde. Dann allerdings nur noch in Höhe des Krankengeldes. Die Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungspflicht besteht weiterhin. Die jeweiligen Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) trägt das jeweilige Bundesland.
- Auch **Selbstständige** (wie z.B. Honorarlehrkräfte) können bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf Entschädigung stellen, um im Falle einer angeordneten Schulschließung oder Quarantäne nicht ohne Einkommen dazustehen. Selbstständige erhalten dann eine Entschädigung, deren Höhe sich an ihrem letzten Jahreseinkommen bemisst. Diese zahlt die zuständige Behörde direkt an sie aus.
- Zu beachten ist dabei jeweils, dass der Antrag schriftlich **innerhalb von drei Monaten**, nachdem die Arbeit wieder aufgenommen werden kann, gestellt werden muss.
- **Schulschließung ohne behördliche Anweisung:** Wenn der Musikschulträger allerdings ohne behördliche Anordnung, sondern von sich aus den Betrieb der Musikschule mit Hinweis auf Risiken durch das Corona-Virus einstellt, greifen die Entschädigungsregelungen nicht.

### 2) Konsequenzen aufgrund von Unterrichtsausfall

- Unterrichtsausfall aufgrund von Verkehrsbeschränkungen – Lehrkraft erscheint nicht: Fällt der Unterricht aus, da die Lehrkraft aufgrund von Verkehrsbeschränkungen wegen des Coronavirus nicht in der Musikschule erscheinen und den Unterricht erteilen kann, trägt die Lehrkraft das Wegerisiko (pünktlich

bei der Arbeit zu erscheinen), die dann keinen Anspruch auf Gehaltszahlung hat (es sei denn, Tarifverträge oder Betriebsvereinbarungen sehen ausdrücklich eine andere Regelung vor).

- **Unterrichtsausfall aufgrund von Verkehrsbeschränkungen/Quarantäne – Schüler erscheint nicht; Konsequenz für Honorarlehrkräfte mit Honorarvertrag entsprechend dem Muster Honorarvertrag des VdM** in der aktualisierten Fassung vom 28.6.2017 (abrufbar unter <https://www.musikschulen.de/intern.php>, unter „Dokumente“/„Beratungspapiere“): Nach dem Muster Honorarvertrag des VdM hat der Auftragnehmer (Honorarlehrkraft) in § 3 Abs. 3 nach den Grundsätzen des Annahmeverzuges Anspruch auf das vereinbarte Honorar, wenn der Unterricht nicht erteilt werden kann, wegen eines Grundes, der bei dem Schüler liegt. Wenn der Schüler nicht zum Unterricht kommen kann, weil Mobilitätsbeschränkungen gelten und Quarantäne verhängt wird, kann aber nicht gesagt werden, dass dieser Grund vom Schüler zu vertreten ist. Hier gilt ansonsten § 3 Abs. 2 des Honorarvertrages, dass wenn der Unterricht wegen sonstiger Verhinderung des Schülers nicht erfolgen kann, das vereinbarte Honorar grundsätzlich nicht gezahlt wird, der Honorarlehrkraft aber gestattet ist, den ausgefallenen Unterricht in Abstimmung nachzuholen.
- **Bezahlung von Unterrichtsentgelt:** Ob und in welchem Umfang Eltern bzw. Schüler trotz Unterrichtsausfalls aufgrund der Musikschulschließung das vereinbarte Unterrichtsentgelt zu zahlen haben, hängt von den Regelungen in der **jeweiligen Schulordnung** ab.

### 3) Absage von Veranstaltungen

- **Das Gesundheitsamt sagt eine Veranstaltung ab:** Wird eine Veranstaltung von Seiten des Gesundheitsamtes nach § 28 Abs. 1 IfSG abgesagt, sind Schadensersatzansprüche gegen den Veranstalter grundsätzlich ausgeschlossen, soweit es sich um einen Fall „höherer Gewalt“ oder einer begründeten Unzumutbarkeit der Durchführung handelt. Der Grund der Absage liegt dann nicht mehr im Verantwortungsbereich des Veranstalters, so dass er die Rückzahlung der Ticket-Preise gegenüber den Kunden verweigern kann.
- **Die Musikschule sagt eine Veranstaltung von sich aus ab:** Bei der Absage von Veranstaltungen trägt der Veranstalter die Kosten, wenn der Grund der Absage im Verantwortungsbereich des Veranstalters liegt. Sagt eine Musikschule eine Veranstaltung von sich aus ab (etwa aus Sorge um die Gesundheit der Besucher), haben alle Kunden einen Schadensersatzanspruch in Form der Erstattung ihrer Eintrittskarten.
- **Wird eine Veranstaltung nicht behördlich abgesagt,** kann dennoch ein Fall „höherer Gewalt“ vorliegen, soweit das Coronavirus eine Epidemie darstellt. Eine Epidemie bezeichnet das stark gehäufte, örtlich und zeitlich begrenzte Auftreten einer Erkrankung, insbesondere einer Infektionserkrankung, wie dies 2003/2004 bei der Sars-Epidemie war. Diese Frage ist aktuell (10.03.2020) beim Coronavirus rechtlich aber noch nicht abschließend geklärt.  
Nach den allgemeinen Darlegungs- und Beweisregeln muss derjenige, der sich auf das Vorliegen „höherer Gewalt“ beruft, diese – im Zweifel vor Gericht – darlegen und beweisen können. Dies wird ihm vor allem gelingen, wenn es etwa offizielle Erklärungen seitens der Gesundheitsbehörde (oder Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes) gibt.
- **Möglichkeit von Ersatzterminen anstelle von Absagen:** Im Ergebnis geht eine Durchführung der Veranstaltung zu einem Ersatztermin als milderer Mittel einer Absage vor. Erst wenn keine Verschiebung möglich ist, ist eine vollständige Absage zulässig mit den bereits ausgeführten Kostenfolgen für Veranstalter oder Kunden. Wird die Veranstaltung lediglich verschoben und nicht abgesagt, behalten die zuvor erstellten Eintrittskarten ihre Gültigkeit und können zu dem Ersatztermin als Eintrittskarte verwendet werden. Die Kosten für die Eintrittskarten werden auch nicht erstattet. Ist eine Verschiebung aufgrund der Art der Veranstaltung, insbesondere bei Termindichten Veranstaltungen wie jährlich stattfindenden Messen, wiederum gar nicht möglich, so kann sich der Veranstalter durch Rücktritts- oder Kündigungserklärung vom Vertrag insgesamt lösen.
- **Handlungsempfehlungen für Großveranstaltungen** des Robert Koch Instituts (RKI): Das RKI als zuständige Behörde für u.a. Infektionskrankheiten hat Handlungsempfehlungen für Großveranstaltungen veröffentlicht ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risiko\\_Grossveranstaltungen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risiko_Grossveranstaltungen.pdf?__blob=publicationFile)), anhand derer die Zumutbarkeit der Durchführung einer Veranstaltung beurteilt werden kann. Maßgebliche Kriterien sind hierbei, insbesondere die Dauer der Veranstaltung,

Gegebenheiten der Örtlichkeiten, Möglichkeiten zur Händehygiene, Teilnahme von Risikogruppen etc. Je mehr Faktoren vorliegen, welche eine Infektionsgefahr erhöhen, desto eher ist eine Unzumutbarkeit der Durchführung der Veranstaltung anzunehmen. Aktuell (10.303.2020) wird aber zumindest empfohlen, Großveranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen abzusagen.

► Musikschulen wenden sich bei Fragen zur Coronavirus-Problematik bitte an die örtlichen **Gesundheitsämter**. Das jeweils zuständige Gesundheitsamt kann über den folgenden Link des Robert Koch Instituts gefunden werden: <https://tools.rki.de/PLZTool/>.

Die Informationen des VdM zum Umgang mit dem Coronavirus finden Sie - laufend aktualisiert - im VdM-Mitgliederbereich (<https://www.musikschulen.de/intern.php>) unter dem Menüpunkt "Dokumente".

#### Weiterführende Informationen:

- Weitere Informationen zum Coronavirus bietet auch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus-sars-cov-2.html> und in einer Videoreihe auf YouTube: „Antworten auf häufig gestellte Fragen zum neuartigen Coronavirus“ (<https://www.youtube.com/playlist?list=PLRsi8mtLFAyJaujkSHyH9NqZbgm3fcvy>).
- Unter Infektionsschutz.de (<https://www.infektionsschutz.de/mediathek/infografiken.html>) können Infografiken mit Hygienetipps eingesehen und heruntergeladen werden, um sie ggf. für die eigenen Räumlichkeiten zu nutzen. Diese stehen teils in sechs Sprachen zur Verfügung.
- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG), § 56 Entschädigung: [http://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/\\_56.htm](http://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_56.htm)

Mit freundlichen Grüßen  
Verband deutscher Musikschulen

[Kontakt](#) [Impressum](#) [Datenschutzerklärung](#) [Startseite des VdM](#) [weitere Neuigkeiten des VdM](#)  
Copyright © Verband deutscher Musikschulen, Alle Rechte vorbehalten, all rights reserved.